



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0048 vom 31.01.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2012	zur Kenntnis

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Definition Bürgerwindpark

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 24.01.2012 wurde die Verwaltung gebeten, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses den Begriff „Bürgerwindpark“ zu definieren.

Nach dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 handelt es sich bei Bürgerwindparks um Windfarmen, an denen sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen können. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Profitmöglichkeiten sind dazu geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und die Akzeptanz der Windenergienutzung zu erhöhen.

Da der Begriff Bürgerwindpark nicht gesetzlich geregelt ist, bestehen gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten. Empfohlen wird die Ausgestaltung eines Bürgerwindparks als GmbH & Co. KG oder als Genossenschaft, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht mit ihrem Privatvermögen haften. Im Gesellschaftervertrag bzw. der Satzung sollte geregelt sein, welche Anteilmengen jeder Bürger maximal erwerben kann, um möglichst vielen Bürgern die finanzielle Teilnahme zu ermöglichen und die Anhäufung von vielen Anteilen in den Händen weniger Beteiligter zu verhindern. Auch ist es denkbar, den Kreis der potenziellen Beteiligten genau zu definieren und diese etwa auf die von den tatsächlichen Auswirkungen der Anlagen vornehmlich betroffenen Bürger in der näheren Umgebung des Windparks bzw. Grundstückseigentümer zu bevorzugen oder beschränken.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltangelegenheiten am 26.09.2011 wurde zudem angeregt, neben den Bürgern auch die Stadtwerke zu beteiligen und dem Repowern von Anlagen den Vorzug zu geben.

Um den Ausbau der Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, ist der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens zu überarbeiten. Aus Gründen größtmöglicher Rechtssicherheit wird von der Bezirksregierung empfohlen, eine flächendeckende Überprüfung des Gemeindegebietes unter Anwendung eines einheitlichen Kriterienkataloges durchzuführen. Wegen der speziellen Problematik wird angeregt, ein erfahrendes Planungsbüro mit der flächendeckenden Überprüfung des Stadtgebietes zu beauftragen. Die Kosten für eine Voruntersuchung betragen voraussichtlich ca. 15.000,00 €.

Stehen mögliche neue Flächen für die Windenergienutzung in Verdacht, artenschutzrechtliche Probleme aufzuweisen, ist entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 14.01.2011 bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die Prüfungen sind sehr zeit- und kostenaufwendig und es wird von der Bezirksregierung auf Grund der dichten Auftragslage empfohlen, eine möglichst zügige Auftragsvergabe durchzuführen.

Darüber hinaus wird von der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass der Begriff des „Bürgerwindparks“ kein objektives, städtebauliches Kriterium ist, welches bei der Ausweisung von neuen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan herangezogen werden kann. Planungsrechtliche Beschlüsse im Verfahren zur Änderung von Flächennutzungsplänen würden Gefahr laufen, wegen einer nicht sachgerechten Abwägung keine Genehmigung gem. § 6 BauGB zu erhalten.

Daher wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes nur dort für Windenergieanlagen zu fassen, wo Grundstückseigentümer/innen mit Bürgerinnen und Bürgern eine GmbH & Co. KG oder Genossenschaft gegründet haben.

Der Kreis Steinfurt hat auf Nachfrage der Städte und Gemeinden ebenfalls in Aussicht gestellt, Handlungsempfehlungen zu geben für die erforderlichen Änderungsverfahren der Flächennutzungspläne zum Ausbau der Windenergienutzung als Bürgerwindpark.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Handlungsempfehlungen des Kreises Steinfurt abzuwarten, um sicherzustellen, dass ein rechtssicheres Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführt wird im Sinne eines „Bürgerwindparks“.

Umweltrelevanz:

Durch die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist sichergestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung fallen Kosten für eine Voruntersuchung und die artenschutzrechtlichen Prüfungen an.

Generationengerechtigkeit:

Durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung wird der Anteil an regenerativen Energien für künftige Generationen weiter ausgebaut.

Im Auftrage:

Koke